

Fortbildungsnachweis 202_

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Architektengesetzes vom 07.03.2017, zuletzt geändert am 30.09.2020, besteht die Verpflichtung, „sich in den Berufsaufgaben fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen“. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SächsArchG gehört es u.a. zu den Aufgaben der AKS, die Erfüllung dieser Berufspflicht zu überwachen.

Der Nachweis über die jährliche Fortbildung ist bei der Kammer bis zum **15.02.** des Folgejahres unaufgefordert einzureichen.

Von der Pflicht zur Fortbildung sind in der Regel ausgenommen, Mitglieder die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind,
- wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit länger als 6 Monate nicht mehr beruflich tätig sind,
- sich länger als 6 Monate in Elternzeit befinden.

zurück per E-Mail: akademie@aksachsen.org

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Fortbildungen selbstständig über Ihren Mitglieder-Login unter www.aksachsen.org einzutragen. Die Rücksendung dieses Formulars ist dadurch nicht erforderlich.

Wurde die Maßnahme von der Architektenkammer Sachsen durchgeführt, so bedarf es ebenso keines gesonderten Nachweises.

Name _____

Mitglieds Nr. _____

1.

Titel / Inhalt der Bildungsmaßnahme

Datum / Ort der Veranstaltung

Veranstalter

Anzahl Fortbildungsstunden (à 45 min)

2.

Titel / Inhalt der Bildungsmaßnahme

Datum / Ort der Veranstaltung

Veranstalter

Anzahl Fortbildungsstunden (à 45 min)

Mitglieder dokumentieren die Teilnahme durch eine Bescheinigung des Veranstalters, aus der Trägerschaft, Inhalt und Umfang der Maßnahme hervorgehen. Die Teilnahmebestätigung ist auf Nachfrage vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift